



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 21	Ausgegeben: Heek, den 23.10.2015	Nr. 7/2015
-----------------------	--	----------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	20.10.2015	37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie) hier: Aufstellungsbeschluss für die Änderung	2-5
2	20.10.2015	38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Heek-West III) hier: Aufstellungsbeschluss für die Änderung	2-5
3	20.10.2015	37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie) hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	6-7
4	21.10.2015	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Datenübermittlungen	8

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Gemeinde Heek

Betr.: Bauleitplanung

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie)

Aufstellungsbeschluss für die Änderung

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege beschloss am 10.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).

Im Rahmen des LEADER-Projektes Machbarkeitsstudie „Windpotenziale regionAHL“ wurde im Zeitraum von 2012 bis 2014 unter besonderer Berücksichtigung des Regionalen Kontextes untersucht, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der LEADER-Region Kulturlandschaft Ahaus, Heek, Legden sinnvoll erscheint. Entsprechend der politischen Stimmungslage in den 3 AHL-Kommunen sollten hierbei möglichst nur dann zusätzliche Windenergieanlagen in geeigneten Räumen errichtet werden, wenn diese als Bürgerwindpark angelegt werden. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind den Gemeinden im September 2014 vorgestellt und erläutert worden. Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Gemeinde Heek, die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen und den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Dabei wird unter Berücksichtigung des Regionalplans sachlicher Teil, Abschnitt Energie, der voraussichtlich in Kürze in Kraft treten wird, der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 10.06.2015 zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege vom 10.06.2015 überein.

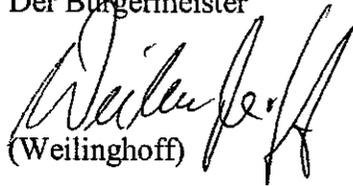
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit angeordnet.

Heek, den 20.10.2015

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Heek-West III)

Aufstellungsbeschluss für die Änderung

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege beschloss am 27.08.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2014 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Vorbereitung einer konkreten Bauleitplanung, bei der für GIB-Flächen gewerbliche Baufläche dargestellt werden sollen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 27.08.2014 zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege vom 27.08.2014 überein.

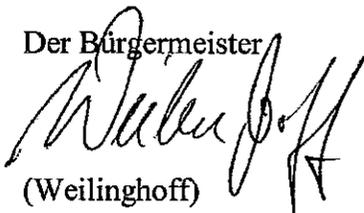
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit angeordnet.

Heek, den 20.10.2015

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weilinghoff', written over the printed name.

(Weilinghoff)

Bekanntmachung

Betr.: Bauleitplanung in der Gemeinde Heek

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie)

hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

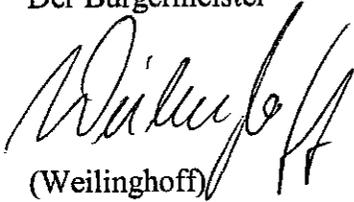
Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Baugesetzbuch bei den o.g. Plänen wie folgt durchgeführt wird:

- Darlegung des Planentwurfes in einer Versammlung, welche am **Montag, 09.11.2015, 17.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, Zimmer 103, Sitzungssaal, stattfindet. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.
- Auslegung des Planentwurfes, bei der jedermann Gelegenheit hat, den Plan einzusehen, am **Dienstag, 10.11.2015, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, Zimmer 103, Sitzungssaal.
- Anhörung der Bürger zu dem Planentwurf, wobei diese Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung haben, am **Donnerstag, 12.11.2015, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, Zimmer 103, Sitzungssaal.

Im Rahmen des LEADER-Projektes Machbarkeitsstudie „Windpotenziale regionAHL“ wurde im Zeitraum von 2012 bis 2014 unter besonderer Berücksichtigung des Regionalen Kontextes untersucht, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der LEADER-Region Kulturlandschaft Ahaus, Heek, Legden sinnvoll erscheint. Entsprechend der politischen Stimmungslage in den 3 AHL-Kommunen sollten hierbei möglichst nur dann zusätzliche Windenergieanlagen in geeigneten Räumen errichtet werden, wenn diese als Bürgerwindpark angelegt werden. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind den Gemeinden im September 2014 vorgestellt und erläutert worden. Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Gemeinde Heek, die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen und den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Dabei wird unter Berücksichtigung des Regionalplans sachlicher Teil, Abschnitt Energie, der voraussichtlich in Kürze in Kraft treten wird, der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Der Bürgermeister



(Weilinghoff)

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Datenübermittlungen

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 am 01.07.2011 übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften bis zum 31.03. des Jahres Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ist diese Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, entgegen.

Heek, 21. Oktober 2015

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)